

Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen

Der SRH empfiehlt, die Verbraucherzentrale künftig im Wesentlichen institutionell zu fördern.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Verbraucherzentrale Sachsen e. V. ist nach der Satzung ein parteipolitisch unabhängiger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Zum satzungsmäßigen Vereinszweck gehört es, die Interessen der Verbraucher durch unabhängige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und zu fördern sowie die Position und das Recht der Verbraucher in der Marktwirtschaft zu stärken und die Verbraucher vor negativen Auswüchsen marktwirtschaftlichen Anbieterverhaltens zu schützen.
- 2 Im Rahmen seiner Prüfung untersuchte der SRH die Zuwendungen des Freistaates Sachsen für den institutionellen Haushalt und die Projekte der Verbraucherzentrale.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Zuwendungsart

- 3 Nach den Haushaltsplänen der vergangenen Haushaltsjahre waren für die Verbraucherzentrale Mittel i. H. v. 2.650 T€ (Haushaltsplan 2015/2016) bzw. 2.950 T€ vorgesehen. Von den Summen sollten auf den institutionellen Haushalt der Verbraucherzentrale mindestens 600 T€ entfallen. Der überwiegende Teil der Zuwendungen war für die Projektförderungen veranschlagt.
- 4 Bei der Gesamtförderung der Verbraucherzentrale sollte ein Nebeneinander von institutioneller Förderung und Projektförderung weitestgehend vermieden werden. Die auf Dauer angelegte Förderung der Verbraucherzentrale richtet sich nicht auf einzelne abgrenzbare Maßnahmen.
- 5 Eine überwiegende institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale trägt der fachlichen Selbstständigkeit der Verbraucherzentrale und unabhängigen Aufgabenerfüllung Rechnung. Projektförderungen kommen dann infrage, wenn einzelne abgegrenzte Vorhaben unterstützt werden sollen. Ihren Zweck, die Interessen der Verbraucher durch unabhängige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, kann die Verbraucherzentrale im Falle einer institutionellen Förderung mit der gebotenen Autonomie erfüllen. Eine unabhängige Beratungstätigkeit ist bei Projektförderungen wegen zahlreicher Einflussmöglichkeiten des Zuwendungsgebers nur eingeschränkt möglich.

Künftig Mittel für die Verbraucherzentrale im Wesentlichen im Wege einer institutionellen Förderung zuwenden

2.2 Kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Verbraucherzentrale Sachsen e. V.

- 6 In den Jahren 2013 bis 2016 beteiligten sich Städte und Landkreise jährlich mit Beträgen zwischen rd. 75 T€ und 109 T€ insgesamt an der Finanzierung der Verbraucherzentrale. Dies entsprach einem Durchschnitt von etwa 4 % der jährlichen Gesamtausgaben der Verbraucherzentrale. Die jährlichen Beiträge der Kommunen, die sich an der Finanzierung der Verbraucherzentrale beteiligten, lagen zwischen 1,1 T€ und 30,5 T€.

Unterstützung der Verbraucherzentrale durch Städte und Landkreise

- 7 Auch wenn die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Verbraucherzentrale nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, profitieren die Einwohner unmittelbar von den angebotenen Beratungsdienstleistungen. Mit angemessenen Finanzierungsbeiträgen übernehmen Kommunen Verantwortung für das soziale und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner.

3 Folgerung

- 8 **3.1** Die Verbraucherzentrale sollte künftig im Wesentlichen im Wege einer institutionellen Förderung Zuwendungen vom Freistaat erhalten. Die institutionelle Förderung kommt vor allem für die Finanzierung der Geschäftsstelle und den Kernbereich der Verbraucherberatung infrage. Um flexibel auf aktuelle Themen und Erfordernisse reagieren zu können, sollten für abgegrenzte Vorhaben Projektförderungen möglich sein.
- 9 **3.2** Das SMS sollte in Erwägung ziehen, mit der kommunalen Ebene Gespräche über das Ob und Wie einer Unterstützung der Verbraucherzentrale zu führen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 10 **4.1** Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2019/2020 werde die bisherige institutionelle Förderung und die Projektförderung „Verbraucherberatung“ zu einer institutionellen Förderung zusammengefasst. Darüber hinaus werde mit Einarbeitung von VE i. H. d. institutionellen Gesamtförderung über einen Zeitraum von 5 Jahren hohe Planungssicherheit für den Zuwendungsempfänger geschaffen.
- 11 **4.2** Das SMS thematisiere seit Jahren immer wieder die aus Sicht des Freistaates Sachsen unzureichende finanzielle Beteiligung der Kommunen an den erbrachten Beratungsleistungen der Verbraucherzentrale. Ein stärkeres Engagement der kommunalen Ebene werde von dort nicht als erforderlich gesehen. Das SMS werde diese Thematik im Rahmen der kontinuierlich stattfindenden Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden weiterhin aufgreifen.

5 Schlussbemerkung

- 12 Der SRH begrüßt die Zustimmung des SMS zu den Prüfungsergebnissen und deren künftige Umsetzung.